



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 24.10.2012

Laufende Nummer: 16/2012

## Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Ruhr West

---

*Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West*

*Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*

---



Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Ruhr West  
vom 24. Oktober 2012



Die folgenden Regelungen basieren auf den Empfehlungen der HRK „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998 sowie der Denkschrift der DFG „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ aus dem Jahr 1998.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b>	<b>4</b>
<b>I Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis</b>	
§ 1 Leitprinzipien	4
§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen	5
§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	5
§ 4 Bewertungskriterien für wissenschaftliches Arbeiten	5
§ 5 Speicherung und Aufbewahrung der Primärdaten für zehn Jahre	5
§ 6 Verantwortung der Autoren für Veröffentlichungen	5
<b>II Wissenschaftliches Fehlverhalten</b>	
§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten (vgl. HRK 1998)	6
<b>III Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten</b>	
§ 8 Regelungen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens	7
§ 9 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	7
§ 10 Maßnahmen/Sanktionen	8
§ 11 Inkrafttreten	8

## **Präambel**

Die Hochschule Ruhr West (HRW) verpflichtet sich in der wissenschaftlichen Arbeit, in der Forschung und in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses einen hohen Qualitätsstandard einzuhalten. Sie hat daher folgende Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen. Die HRW kommt damit gleichzeitig ihrer Verantwortung und Verpflichtung nach, innerhalb des gesetzlichen Rahmens Vorkehrungen zu treffen, eine gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen und den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu regeln.

Die Hochschule Ruhr West fordert alle in Lehre und Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule auf, die genannten Regeln bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten und für die Einhaltung eines hohen Qualitätsstandards zu sorgen. Das gilt auch für Studierende, Bachelorandinnen und Bacheloranden, Masterandinnen und Masteranden, Doktorandinnen und Doktoranden, nachdem sie von ihren jeweils betreuenden Wissenschaftlern mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht wurden.

## **I Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

### **§ 1**

#### **Leitprinzipien**

- (1) Von jeder Wissenschaftlerin und jedem Wissenschaftler an der Hochschule Ruhr West wird im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit erwartet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Sie sind zur Einhaltung folgender Grundprinzipien verpflichtet:
  - lege artis zu arbeiten,
  - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten und Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
  - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
  - die nachfolgend beschriebenen Regeln zu beachten.
- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (3) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (4) Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ angemessen zu thematisieren und Studierende und Personen, die als wissenschaftlicher Nachwuchs unter ihrer Verantwortung arbeiten, über die in der Hochschule Ruhr West geltenden Richtlinien zu unterrichten.

## § 2

### **Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen**

Die Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

## § 3

### **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende und andere Beteiligte eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Ruhr West vermittelt.

## § 4

### **Bewertungskriterien für wissenschaftliches Arbeiten**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Einstellungen sowie die Mittelzuweisung stets Vorrang vor Quantität.

## § 5

### **Speicherung und Aufbewahrung der Primärdaten für zehn Jahre**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

## § 6

### **Verantwortung der Autoren für Veröffentlichungen**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine so genannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

## II .Wissenschaftliches Fehlverhalten

### § 7

#### Wissenschaftliches Fehlverhalten (vgl. HRK 1998)

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als ein solches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **III Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

#### **§ 8**

##### **Regelungen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums wählt der Senat aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren eine Ombudsperson für eine Amtszeit von vier Jahren mit der Möglichkeit auf einmalige Wiederwahl. Die Ombudsperson hat für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Ombudsperson sollte kein Vertreter des Präsidiums sein und über langjährige Forschungserfahrungen national und international sowie Hochschulerfahrung verfügen.
- (2) Die Ombudsperson berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten einmal jährlich über ihre Arbeit. Insofern Verdachte widerlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.
- (3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sich an die Ombudsperson wenden und sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Die Ombudsperson greift darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. auch über Dritte) Kenntnis erhält. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung und berät diejenigen, die sich an sie gewandt haben. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, verständigt sie die Kommission Forschung und Transfer.
- (4) Die Kommission für Forschung und Transfer untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Ombudsperson sowie eine Justitiarin oder ein Justitiar der HRW nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

#### **§ 9**

##### **Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Die Kommission Forschung und Transfer untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Verständigung durch die Ombudsperson. Die Vorgehensweise bestimmen die Mitglieder einvernehmlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Der Kommission ist in der Hochschule jegliche Unterstützung zu gewähren.
- (2) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (3) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Ist die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm dies offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Informantin oder des

Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt, notwendig erscheint.

- (5) Die Kommission ist gehalten, die Vorwürfe zeitnah und umfassend aufzuklären.
- (6) Vor Abschluss der Untersuchungen hat die Kommission der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis der Untersuchungen ist in einem Bericht festzuhalten und der/dem Betroffenen mitzuteilen. Bestätigt sich das vermutete Fehlverhalten bzw. konnte der Verdacht nicht ausgeräumt werden, leitet die Kommission den Untersuchungsbericht an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. Diese/r entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (7) Im Falle eines unbegründeten Verdachts erfolgen keine weiteren Benachrichtigungen. Sollte der Verdacht jedoch bekannt geworden sein, so veröffentlicht das Gremium mit Einverständnis der bzw. des Betroffenen eine Stellungnahme zur Entlastung und Rehabilitation der betroffenen Person.

## **§ 10**

### **Maßnahmen/Sanktionen**

- (1) Bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis kann die Hochschule Ruhr West unabhängig von der Einleitung weiterer arbeits-, disziplinar- oder strafrechtlicher Schritte folgende Maßnahmen ergreifen:
  - Ermahnung der Betroffenen/des Betroffenen durch die Präsidentin/den Präsidenten,
  - öffentliche Rüge im Wiederholungsfall,
  - Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren- und zurückzuziehen,
  - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer.
- (2) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Ruhr West treten mit Beschluss des Senats der Hochschule Ruhr West am 24.10.2012 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2012

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel